

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### **Pulheim**

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 18 | Bekanntmachung   | 2   |
|    | Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen  |     |
| 19 | Bekanntmachung   | 3-4 |
|    | Einzelfallsatzung vom 13.02.2009 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005 in der zur Zeit gültigen Fassung für die Hubertusstraße (Abschnitt Paulstraße bis Wendehammer) |     |

Stadt Pulheim  
Rhein-Erft-Kreis

Pulheim, den 16. Februar 2009

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim**

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 10.2.2009 die Widmung der nachfolgend aufgeführten Straßen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt:

1. August-Euler-Straße  
Flur 3, Flurstück 39 teilweise, 1952 teilweise, 1936 teilweise
  
2. Hugo-Junkers-Straße  
Flur 3, Flurstück 2020 teilweise, 2002, 2063, 1939, 1938 teilweise, 2065 teilweise.

Die vorgenannten Straßen werden als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet. Die Straßen sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt daher spätestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez.

(Michael Senk)  
Erster Beigeordneter



### III

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird für den verkehrsberuhigten Teil der Anlage und den konventionellen Teil der Anlage bestehend aus den Teileinrichtungen Gehweg und Fahrbahn einheitlich auf 70 v.H. festgesetzt.

### IV

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft.

Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der KAG-Satzung bleiben weiterhin in Kraft.